



BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Montag, 15.02.2021**, um **19:00 Uhr**
findet im Musikerheim Stadelhofen eine
Sitzung des Gemeinderates Stadelhofen
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.01.2021
- 2 Wasserrechtliche Erlaubnis - Einleiten von Spülwasser der Fernwasserleitung auf den Grundstücken Fl. Nr. 2558 und 1803 der Gemarkung Stadelhofen
- 3 Bauantrag Anbau und Umbau des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 941 der Gemarkung Schederndorf (Roßdorf am Berg 9
- 4 Bauvoranfrage Bau einer Lagerhalle zur Lagerung von Heizmaterial (Hackschnitzel) auf dem Grundstück Fl. Nr. 190/3 der Gemarkung Schederndorf (westlich Baugebiet Hanfäcker)
- 5 Bauantrag Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garagen auf dem Grundstück Fl. Nr. 31/6 der Gemarkung Stadelhofen (Löhren 17)
- 6 Dorfgemeinschaftshaus Schederndorf; Abstimmung Nutzungskonzept
- 7 Verschiedenes

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Stadelhofen, 09.02.2021

Volker Will

1. Bürgermeister

Für die Sitzung muss ein Hygienekonzept erstellt und v.a. beachtet werden.

- Zu Beginn der Sitzung müssen Besucher eine Selbstauskunft ausfüllen und unterschreiben.
- Ab Betreten des Gebäudes besteht für alle Personen (Räte und Besucher) Pflicht zur Tragung einer medizinischen Maske bzw. einer FFP2-Maske.
- Die Sitzungsdauer wird auf **22:00 Uhr** festgelegt.
- Alle 20 Min. muss eine Stoßlüftung für 3 – 5 Min erfolgen.
- Personen mit Reizhusten, Fieber, Durchfall, Geruchs- und Geschmacksverlust haben, Covid positiv sind oder in den letzten Tagen Kontakt zu Personen, die sich mit Covid infiziert haben, dürfen nicht teilnehmen.
- Die Besucherzahl ist auf max. 6 Personen begrenzt. Wenn die Besucherzahl erreicht ist, ist eine Teilnahme von weiteren Personen nicht möglich! Diese werden zurückgewiesen. Der Einlass zur Sitzung für die Besucher beginnt ab 18:45 Uhr.
- Die AHA+L-Regeln müssen eingehalten werden (Abstand, Hygiene, medizinische bzw. FFP2-Maske und regelmäßiges Lüften).
- Besucher sind durch die bestehende allgemeine Ausgangsbeschränkung und der nächtlichen Ausgangssperre nicht von der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen kommunaler Gremien ausgeschlossen. Die Teilnahme ist ein triftiger Grund i.S. § 2 Satz 1 der 11. BNaylfSMV und als ähnlich gewichtiger und unabweisbarer Grund i.S. von § 3 Nr. 7 der 11. BaylfSMV anzusehen.